



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Vereins Pfadfinderheime Schwyzerstärn, Bern

Vorbemerkung

Die AGB bilden einen integralen Bestandteil des Mietvertrags zwischen dem Verein Pfadfinderheime Schwyzerstärn (Vermieter) und dem Mieter.

Die AGB werden für den Einzelfall nicht abgeändert.

Zur leichteren Lesbarkeit wird nur von „Vermieter“ und „Mieter“ gesprochen. Selbstverständlich können auch mehrere Personen als „Mieter“ auftreten.

1. Sorgfaltspflichten, Schadensmeldung, Schadensersatz

Zum Pfadiheim Steigrüebli und seiner Einrichtung ist gebührend Sorge zu tragen. Schäden, die durch den Mieter verursacht wurden, sind dem Vermieter spätestens bei der Heimabnahme zu melden.

Beschädigtes Geschirr ist dem Vermieter anlässlich der Heimabnahme zu vergüten.

Für Schäden am Gebäude oder an dessen Umgebung werden die Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt.

2. Parkplätze

Parkieren ist nur auf dem Grundstück des Vermieters gestattet. Es stehen sechs Parkplätze zur Verfügung.

3. Abfälle

Abfälle jeglicher Art, inkl. PET, Papier und Glas, dürfen weder auf dem Grundstück des Heims noch auf benachbarten Grundstücken verbrannt oder anderswie entsorgt werden.

Der Mieter muss die Entsorgung der Abfälle selber organisieren.

Es ist ausgeschlossen, dass der Vermieter gegen ein Entgelt die Entsorgung der Abfälle übernimmt.

Grünabfälle, nicht jedoch gekochte Essensreste, können bei der Heimabnahme mit Hilfe des Vermieters entsorgt werden.



4. Aufräumen und Reinigung

Das Heim ist dem Vermieter im gleich sauberen Zustand zu übergeben, wie dieser es dem Mieter übergeben hat. Dabei ist u.a. Folgendes zu beachten:

- Tische und Stühle sind feucht zu reinigen. Die im grossen Saal aufgehängte Tisch-Stuhl-Grundordnung ist wiederherzustellen.
- Die Böden müssen gewischt und allenfalls feucht aufgenommen werden, v.a. wenn sie klebrig sind oder Flecken aufweisen.
- Der Mieter nimmt alle mitgebrachten und nicht gebrauchten Waren (Dekorationsmaterial, Esswaren und Getränke etc.) wieder mit.
- Der leere Kühlschrank und der Backofen sind abgestellt, gereinigt und geöffnet zu hinterlassen.
- Erweist sich eine Nachreinigung als notwendig, werden die Arbeitsstunden in Rechnung gestellt (Fr. 40.00 pro Stunde).
- Die Fenster sind zu schliessen und die Heizkörper auf Null zu stellen. Nur vom 1. November bis zum 31. März sind die Heizkörper in der Küche und im Vorraum als Frostsicherung auf Stufe 1 zu belassen.

5. Rücktritt der Mieter vom Vertrag

Bei einem Rücktritt vom Mietvertrag bis sechs Wochen vor Mietbeginn werden Fr. 50.00 als Unkostenbeitrag verrechnet.

Erfolgt der Rücktritt vom Mietvertrag in den darauf folgenden drei Wochen, so sind dem Vermieter 50 % des Mietbetrags zu zahlen.

Bei einem Rücktritt in den drei letzten Wochen vor Mietbeginn stellt der Vermieter 75 % des Mietbetrags in Rechnung. Kann das Heim zum relevanten Zeitpunkt an andere Interessenten vermietet werden, so reduziert sich dieser Betrag auf 50 % des Mietbetrags.



6. Rücktritt der Vermieter vom Vertrag

Der Vermieter behält sich insbesondere in den folgenden Fällen den entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag vor:

- Der vertragsschliessende Mieter ist minderjährig oder hat beim Vertragsabschluss falsche Angaben gemacht.
- Der Mieter beabsichtigt, eine politisch oder religiös problematische Veranstaltung im Heim durchzuführen.
- Dem Heim oder dessen Umgebung droht durch den Mieter eine unmittelbare Gefahr.

7. Befristetes Benutzungsrecht der Pfadfinderabteilung Wiking

An Samstagen vom 1. Oktober bis zum 31. März dürfen die Pfadfinder der Abteilung Wiking (Kehrsatz) das Heim grundsätzlich bis um 17:00 Uhr benutzen.

Möchte ein Mieter das Heim zu einem früheren Zeitpunkt beziehen, ist dies ausreichend früh mit dem Vermieter abzusprechen. Dieser hilft mit, eine möglichst für alle Seiten befriedigende Lösung zu finden.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Können Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis nicht bilateral und aussergerichtlich beigelegt werden, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach Art. 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000: „Für Klagen aus Miete und Pacht unbeweglicher Sachen sind die Schlichtungsbehörde und das Gericht am Ort der Sache zuständig.“

Das anwendbare Recht ergibt sich aus den mietrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911.

Der Vorstand des Vereins Pfadfinderheime
Schwyzerstärn, Bern

Kehrsatz, August 2013